

**Erste Verordnung
zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Abmilderung der Folgen
der Corona-Pandemie im Schulbereich
Vom 2. März 2021**

Aufgrund des § 6 Abs. 9, des § 7 Abs. 9 Nr. 1, 2 und 3, des § 8 Abs. 10 Satz 4, des § 49 Abs. 1 Satz 3 sowie des § 60 Satz 1 Nr. 1, 2, 4, 11 und 20 und Satz 2 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), verordnet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, hinsichtlich des Artikels 1 Nr. 1 §§ 6, 10 bis 13 und Nr. 3 §§ 15 und 17 im Einvernehmen mit dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie sowie hinsichtlich des Artikels 1 Nr. 1 bis 3, 4 § 18a und Nr. 5 im Benehmen mit dem Landtagsausschuss für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1

Die Thüringer Verordnung zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie im Schulbereich vom 16. Mai 2020 (GVBl. S. 253) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 werden die folgenden Abschnitte Zweiter Abschnitt bis Sechster Abschnitt eingefügt:

**"Zweiter Abschnitt
Abweichende Regelungen
zum Erwerb eines Qualifizierenden Hauptschul-
abschlusses**

§ 2

Qualifizierender Hauptschulabschluss

(1) § 63 Abs. 2 bis 7, § 64 Abs. 2 und 9 sowie § 65 Abs. 1 der Thüringer Schulordnung (ThürSchulO) vom 20. Januar 1994 (GVBl. S. 185) in der jeweils geltenden Fassung finden für die Abschlussprüfung zum Erwerb des Qualifizierenden Hauptschulabschlusses keine Anwendung; im Übrigen gelten die §§ 63 bis 66 ThürSchulO sowie die folgenden Absätze 2 bis 10.

(2) Die Abschlussprüfung zum Erwerb des Qualifizierenden Hauptschulabschlusses gliedert sich in

1. einen schriftlichen Teil in den Fächern Deutsch und Mathematik und
2. einen mündlichen Teil in einem nicht in Nummer 1 genannten Fach nach Wahl des Schülers.

Bei Wahl des Fachs Darstellen und Gestalten oder des Fachs Sport im mündlichen Teil der Abschlussprüfung findet eine zusätzliche, gesondert zu bewertende praktische Prüfung statt, wobei die Ergebnisse aus der mündlichen und praktischen Prüfung bei der Ermittlung der Prüfungsnote gleich gewichtet werden; ergibt sich hierbei ein Bruchwert, ist die Note der praktischen Prüfung ausschlaggebend. In den Fächern Kunst- und Musik sowie in den Fächern Biologie, Chemie und Physik kann die mündliche Prüfung praktische Anteile enthalten. Auf Verlangen des Schülers, das spätestens am zweiten Unterrichtstag nach Bekanntgabe der

Prüfungsnoten dem Schulleiter mitzuteilen ist, findet in den Fächern der schriftlichen Prüfung eine zusätzliche mündliche Prüfung statt.

(3) Die Aufgaben für die schriftlich geprüften Fächer werden von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium, die übrigen von der Schule gestellt.

(4) Die Dauer der einzelnen Prüfungsteile nach Absatz 2 Satz 1 beträgt

1. im schriftlichen Teil im Fach Deutsch 150 Minuten und im Fach Mathematik 120 Minuten,
2. im mündlichen Teil mindestens 10 Minuten.

Findet im mündlichen Teil eine zusätzliche praktische Prüfung nach Absatz 2 Satz 2 statt, beträgt die Prüfungsdauer je nach Aufgabenstellung mindestens 120 Minuten und höchstens 180 Minuten. Enthält die mündliche Prüfung praktische Anteile nach Absatz 2 Satz 3 oder werden nach Absatz 8 Satz 2 mehrere Schüler gemeinsam mündlich geprüft, ist die Prüfungsdauer nach Satz 2 angemessen zu verlängern; die Entscheidung über die Verlängerung trifft die Fachprüfungskommission.

(5) Die Prüfung hat bestanden, wer im Durchschnitt der gesamten Prüfung mindestens einen Notendurchschnitt von 3,7 und in keinem Fach eine schlechtere Leistung als 'ausreichend' erzielt hat. Findet in den Fächern der schriftlichen Prüfung eine zusätzliche mündliche Prüfung statt, geht das Ergebnis der schriftlichen Prüfung zu zwei Dritteln und das Ergebnis der zusätzlichen mündlichen Prüfung zu einem Drittel in die Note der Prüfung für das jeweilige Fach ein.

(6) Für die Bildung der Note für das Schuljahr gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

(7) Wer bei der Prüfung täuscht oder zu täuschen versucht, kann von der weiteren Teilnahme an der Prüfung in dem Fach des betreffenden Prüfungsteils ausgeschlossen werden. Die Prüfung in dem Fach dieses Prüfungsteils kann mit der Note 'ungenügend' bewertet werden.

(8) Jeder Schüler wird im mündlichen Teil einzeln geprüft. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission unter Beachtung des Infektionsgeschehens.

(9) An jeder Schule ist eine Prüfungskommission zu bilden. Von der unteren Schulaufsichtsbehörde wird der Schulleiter oder ein von ihr Bestellter als Vorsitzender der Prüfungskommission eingesetzt. Weitere Mitglieder sind der Schulleiter, falls er nicht selbst Vorsitzender ist, der ständige Vertreter des Schulleiters und die Lehrer, die in den für die Prüfung gewählten Fächern unterrichten.

(10) Schüler eines zusätzlichen 10. Schuljahres nach § 6 Abs. 6 ThürSchulG erhalten den Qualifizierenden Hauptschulabschluss, wenn sie erfolgreich an einer Prüfung zur Erlangung des Abschlusses teilgenommen haben. Für die Prüfung gelten die Absätze 2 bis 9 sowie § 63 Abs. 1, § 64 Abs. 1, 3 bis 8 und 10 bis 12, § 65 Abs. 2 bis 6 sowie § 66 ThürSchulO.

§ 2a

Nichterbringung von Prüfungsleistungen zum Erwerb des Qualifizierenden Hauptschulabschlusses

(1) Konnte ein Schüler unverschuldet aufgrund von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz einschließlich der darauf beruhenden Rechtsverordnungen keine oder nur eine Prüfungsleistung zum Erwerb des Qualifizierenden Hauptschulabschlusses im Prüfungsverfahren im Schuljahr 2020/2021 erbringen, ist der Erwerb eines Qualifizierenden Hauptschulabschlusses nicht möglich. Dieser Schüler kann abweichend von § 53 Abs. 2 Satz 1 ThürSchulO in die Klassenstufe 10 des Bildungsgangs zum Erwerb des Realschulabschlusses aufgenommen werden, wenn er

1. an mindestens zwei von vier Kursen II teilgenommen und in den Fächern, in denen er in Kurs I eingestuft worden ist, einen Notendurchschnitt von mindestens 3,0 erreicht hat oder
2. im Abschlusszeugnis über den Erwerb des Hauptschulabschlusses in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache einen Notendurchschnitt von mindestens 3,0 erreicht hat.

§ 53 Abs. 2 Satz 2 und 3 ThürSchulO bleibt unberührt.

(2) Konnte ein Schüler unverschuldet aufgrund von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz einschließlich der darauf beruhenden Rechtsverordnungen nur zwei Prüfungsleistungen zum Erwerb des Qualifizierenden Hauptschulabschlusses im Prüfungsverfahren im Schuljahr 2020/2021 erbringen, erwirbt er den Qualifizierenden Hauptschulabschluss, wenn er im Durchschnitt der beiden erbrachten Prüfungsleistungen mindestens einen Notendurchschnitt von 3,7 und in keinem Fach eine schlechtere Leistung als 'ausreichend' erzielt hat.

(3) Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet die Prüfungskommission in Abstimmung mit dem zuständigen Schulamt.

Dritter Abschnitt **Abweichende Regelungen** **zum Erwerb eines Realschulabschlusses** **und eines dem Realschulabschluss gleichwertigen Abschlusses**

§ 3

Realschulabschluss

(1) § 67 Abs. 2 bis 8 ThürSchulO findet keine Anwendung. Für die Abschlussprüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses gelten die Absätze 2 bis 8.

(2) Die Abschlussprüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses gliedert sich in

1. einen schriftlichen Teil in dem Fach Mathematik sowie einem der Fächer Deutsch oder erste Fremdsprache mit einem Anteil Hörverstehen nach Wahl des Schülers und
2. einen mündlichen Teil in einem Fach nach Wahl des Schülers; das Fach Astronomie sowie das Fach, in dem der Schüler eine schriftliche Prüfung ablegt, können nicht als Prüfungsfach gewählt werden.

Auf Verlangen des Schülers, das spätestens am zweiten Unterrichtstag nach Bekanntgabe der Prüfungsnoten dem Schulleiter mitzuteilen ist, findet in den Fächern der schriftlichen Prüfung eine zusätzliche mündliche Prüfung statt.

(3) Die Abschlussprüfung wird im zweiten Schulhalbjahr der Klassenstufe 10 abgehalten. Sie ist bestanden, wenn der Schüler

1. in allen Fächern mindestens die Note 'ausreichend' erhalten hat oder
2. in höchstens einem Fach die Note 'mangelhaft' und im Übrigen keine schlechtere Note als 'ausreichend' erhalten hat oder
3. in höchstens einem Fach die Note 'ungenügend' erhalten hat, diese aber ausgleichen kann und im Übrigen keine schlechtere Note als 'ausreichend' erhalten hat; ein Ausgleich ist gegeben durch zwei Noten 'gut' oder durch eine Note 'sehr gut'.

Findet in den Fächern der schriftlichen Prüfung eine zusätzliche mündliche Prüfung statt, geht das Ergebnis der schriftlichen Prüfung zu zwei Dritteln und das Ergebnis der zusätzlichen mündlichen Prüfung zu einem Drittel in die Note der Prüfung für das jeweilige Fach ein.

(4) Bei der Bildung der Note für das Schuljahr werden in den Fächern der Abschlussprüfung das Ergebnis der gesamten im laufenden Schuljahr erbrachten Leistungen (Jahresfortgangsnote) und das Ergebnis der Prüfung gleich gewichtet; ergibt sich hierbei ein Bruchwert, gibt im Allgemeinen die Note der Prüfung den Ausschlag. Im Einzelfall gibt die Jahresfortgangsnote den Ausschlag, wenn sie nach dem Urteil des Fachlehrers der Gesamtleistung des Schülers in dem betreffenden Fach eher entspricht als die Prüfungsnote. In Nichtprüfungsfächern gelten die Jahresfortgangsnoten als Noten für das Abschlusszeugnis. Für die Erfüllung der Versetzungsbedingungen nach § 51 Abs. 1 und 2 ThürSchulO gilt die Note der Projektarbeit nach § 47a ThürSchulO als Note in einem Fach.

(5) Die schriftlichen Aufgaben für die Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache werden im Rahmen der Lehrpläne der Klassenstufe 10 der Regelschule von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium, die Aufgaben des mündlichen Teils der Abschlussprüfung von der Schule gestellt.

(6) Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Prüfung beträgt im Fach Deutsch 210 Minuten, im Fach Mathematik 180 Minuten und in der ersten Fremdsprache 150 Minuten. Die Dauer der mündlichen Prüfungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 oder einer zusätzlichen

mündlichen Prüfung nach Absatz 2 Satz 2 beträgt jeweils in der Regel 15 Minuten. Findet im mündlichen Teil eine zusätzliche praktische Prüfung nach Absatz 7 Satz 1 statt, beträgt die Prüfungsdauer je nach Aufgabenstellung mindestens 120 Minuten und höchstens 180 Minuten. Enthält eine mündliche Prüfung praktische Anteile nach Absatz 7 Satz 2 oder werden nach Absatz 8 in Verbindung mit § 2 Abs. 8 Satz 2 mehrere Schüler gemeinsam mündlich geprüft, ist die Prüfungsdauer nach Satz 2 angemessen zu verlängern; die Entscheidung über die Verlängerung trifft die Fachprüfungskommission.

(7) Bei Wahl des Fachs Darstellen und Gestalten oder des Fachs Sport im mündlichen Teil der Prüfung findet eine zusätzliche, gesondert zu bewertende praktische Prüfung statt, wobei die Ergebnisse aus der mündlichen und praktischen Prüfung bei der Ermittlung der Prüfungsnote gleich gewichtet werden; ergibt sich hierbei ein Bruchwert, ist die Note der praktischen Prüfung ausschlaggebend. In den Fächern Kunsterziehung und Musik sowie in den Fächern Biologie, Chemie und Physik kann die mündliche Prüfung praktische Anteile enthalten.

(8) Für die Durchführung der Abschlussprüfung gelten § 2 Abs. 7 bis 9 dieser Verordnung, § 64 Abs. 3 bis 8 und 10 bis 12, § 65 Abs. 2 bis 6 sowie § 66 ThürSchulO entsprechend.

§ 3a

Nichterbringung von Prüfungsleistungen zum Erwerb des Realschulabschlusses

(1) Konnte ein Schüler unverschuldet aufgrund von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz einschließlich der darauf beruhenden Rechtsverordnungen keine oder nur eine Prüfungsleistung zum Erwerb des Realschulabschlusses im Prüfungsverfahren im Schuljahr 2020/2021 erbringen, erwirbt er abweichend von § 67 Abs. 1 ThürSchulO den Realschulabschluss, wenn er den Versetzungsbedingungen nach § 51 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 ThürSchulO genügt. Soweit eine Prüfungsleistung erbracht wurde, gilt § 3 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 1 und 2 entsprechend. In den Fächern, in denen keine Prüfungsleistungen erbracht wurden, gilt § 3 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.

(2) Konnte ein Schüler unverschuldet aufgrund von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz einschließlich der darauf beruhenden Rechtsverordnungen nur zwei Prüfungsleistungen zum Erwerb des Realschulabschlusses im Prüfungsverfahren im Schuljahr 2020/2021 erbringen, ist die Abschlussprüfung abweichend von § 3 Abs. 3 Satz 2 bestanden, wenn der Schüler

1. in allen Fächern mindestens die Note 'ausreichend' oder
2. in einem Fach die Note 'mangelhaft' und in dem anderen Fach keine schlechtere Note als 'befriedigend' oder
3. in einem Fach die Note 'ungenügend' und in dem anderen Fach die Note 'sehr gut' erhalten hat.

(3) Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 oder 2 entscheidet die Prüfungskommission in Abstimmung mit dem zuständigen Schulamt.

§ 4

Projektarbeit

(1) Abweichend von § 47a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 ThürSchulO kann auf die Präsentation der Projektarbeit aufgrund des Infektionsgeschehens verzichtet werden. Die Entscheidung trifft der Schulleiter.

(2) Im Falle des Verzichts auf die Präsentation der Projektarbeit nach Absatz 1 setzt sich die Gesamtnote für die Projektarbeit abweichend von § 47a Abs. 4 Satz 1 ThürSchulO aus den Teilnoten für die Durchführung des Projekts einschließlich der schriftlichen Dokumentation seiner Teilschritte und für das Projektergebnis zusammen. Abweichend von § 47a Abs. 4 Satz 2 ThürSchulO werden im Fall des Satzes 1 auf der Grundlage der individuellen Leistung des einzelnen Schülers die beiden Teilnoten und die Gesamtnote vom betreuenden Fachlehrer vergeben.

§ 5

Bescheinigung eines dem Realschulabschluss gleichwertigen Abschlusses am Gymnasium

(1) § 68 Abs. 2 bis 7 ThürSchulO findet keine Anwendung. Die besondere Leistungsfeststellung erfolgt nach den Absätzen 2 bis 7.

(2) Die besondere Leistungsfeststellung findet in dem Fach Deutsch sowie in einem der Fächer Physik, Chemie oder Biologie nach Wahl des Schülers statt. Sie erfolgt schriftlich. Auf Verlangen des Schülers, das spätestens am zweiten Unterrichtstag nach Bekanntgabe der Noten der jeweiligen Leistungsfeststellungen dem Schulleiter mitzuteilen ist, findet in Fächern der schriftlichen Leistungsfeststellung eine zusätzliche mündliche Leistungsfeststellung statt.

(3) Die besondere Leistungsfeststellung wird im zweiten Schulhalbjahr der Klassenstufe 10 abgehalten. Sie ist bestanden, wenn der Schüler

1. in beiden Fächern mindestens die Note 'ausreichend' oder
2. in einem Fach die Note 'mangelhaft' und in dem anderen Fach keine schlechtere Note als 'befriedigend' oder
3. in einem Fach die Note 'ungenügend' und in dem anderen Fach die Note 'sehr gut' erhalten hat.

Findet auf Verlangen des Schülers eine zusätzliche mündliche Leistungsfeststellung statt, geht das Ergebnis der schriftlichen Leistungsfeststellung zu zwei Dritteln und das Ergebnis der zusätzlichen mündlichen Leistungsfeststellung zu einem Drittel in die Note der besonderen Leistungsfeststellung für das jeweilige Fach ein.

(4) Bei der Bildung der Note für das Schuljahr werden in den Fächern der besonderen Leistungsfeststellung

das Ergebnis der Jahresfortgangsnote und das Ergebnis der Leistungsfeststellung gleich gewichtet; ergibt sich hierbei ein Bruchwert, gibt im Allgemeinen die Note der Leistungsfeststellung den Ausschlag. Im Einzelfall gibt die Jahresfortgangsnote den Ausschlag, wenn sie nach dem Urteil des Fachlehrers der Gesamtleistung des Schülers in dem betreffenden Fach eher entspricht als die Note der Leistungsfeststellung. In den Fächern außerhalb der besonderen Leistungsfeststellung gelten die Jahresfortgangsnoten als Noten für das Zeugnis. In den Fächern der besonderen Leistungsfeststellung werden im zweiten Schulhalbjahr der Klassenstufe 10 keine Klassenarbeiten geschrieben.

(5) Die Aufgaben für die schriftliche Leistungsfeststellung im Fach Deutsch werden im Rahmen der Lehrpläne des Gymnasiums von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium gestellt. Die übrigen Aufgaben werden von der Schule gestellt.

(6) Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Leistungsfeststellung beträgt im Fach Deutsch 210 Minuten und in dem vom Schüler gewählten naturwissenschaftlichen Fach 120 Minuten. Die zusätzliche mündliche Leistungsfeststellung dauert jeweils in der Regel 15, höchstens 20 Minuten.

(7) Für die Durchführung der besonderen Leistungsfeststellung gelten § 64 Abs. 3, 5, 6, 10 und 12 sowie § 66 ThürSchulO entsprechend. Die schriftlichen Leistungsfeststellungen werden vom Fachlehrer bewertet. Bei Bewertung mit der Note 'mangelhaft' oder 'ungenügend' ist eine Zweitkorrektur durchzuführen; bei Abweichungen entscheidet der Schulleiter. Die zusätzlichen mündlichen Leistungsfeststellungen werden vom Fachlehrer bewertet, der Beisitzer führt das Protokoll und berät bei der Bewertung; für das Protokoll gilt § 64 Abs. 11 ThürSchulO entsprechend.

§ 6

Erwerb eines dem Realschulabschluss gleichwertigen Abschlusses an der Berufsfachschule

Abweichend von § 14 Abs. 2 Satz 1 der Thüringer Schulordnung für die Berufsfachschule - ein- und zweijährige Bildungsgänge - (ThürSOBFS 2) vom 11. Juli 1997 (GVBl. S. 293) in der jeweils geltenden Fassung findet die schriftliche Prüfung neben den zwei Fächern des fachtheoretischen Unterrichts in dem Fach Deutsch oder Englisch nach Wahl des Schülers statt.

Vierter Abschnitt Abweichende Regelungen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

§ 7

Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) § 101 Abs. 6 ThürSchulO findet keine Anwendung.

(2) Bei Wahl des Fachs Darstellen und Gestalten als mündliches Prüfungsfach geht der mündlichen Prüfung eine zusätzliche praktische Prüfung voraus, die

aus einer szenischen Präsentation besteht. Die Prüfung kann als Einzelprüfung oder in Prüfungsgruppen von zwei bis vier Schülern durchgeführt werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission unter Beachtung des Infektionsgeschehens. Die Prüfungsaufgabe wird von der Schule gestellt und von der Fachprüfungskommission zugeteilt. Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt in der Regel 10 Minuten; für die unmittelbare Vorbereitung sind dem zu prüfenden Schüler beziehungsweise den zu prüfenden Schülern abhängig von der Aufgabenstellung bis zu 90 Minuten Zeit zu gewähren. In der mündlichen Prüfung kann eine Prüfungsgruppe der praktischen Prüfung gemeinsam geprüft werden. Eine Vorbereitungszeit wird nicht gewährt. Die Ergebnisse aus der praktischen und mündlichen Prüfung werden bei der Ermittlung der Prüfungsnote gleich gewichtet. Ergibt sich hierbei ein Bruchwert, gibt die Note der mündlichen Prüfung den Ausschlag.

§ 8

Zuhörer

Abweichend von § 86 ThürSchulO und § 29 der Thüringer Schulordnung für das berufliche Gymnasium (ThürSOBG) vom 18. Juni 2009 (GVBl. S. 605) in der jeweils geltenden Fassung sind Zuhörer an mündlichen Prüfungen einschließlich der Beratung und der Leistungsbewertung sowie am Kolloquium zur Seminarfacharbeit nicht zugelassen.

§ 8a

Nichterbringung von Prüfungsleistungen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

(1) War es einem Schüler unverschuldet aufgrund von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz einschließlich der darauf beruhenden Rechtsverordnungen ganz oder teilweise nicht möglich, die Abiturprüfung im Prüfungsverfahren im Schuljahr 2020/2021 abzulegen, tritt abweichend von § 91 Satz 1 ThürSchulO und § 34 Satz 2 ThürSOBG bei der Ermittlung der Qualifikation im Bereich der Prüfungen an die Stelle der Prüfungsleistungen in den vom Schüler gewählten Prüfungsfächern, in denen keine Prüfung stattgefunden hat, die durchschnittliche Punktzahl der Kurshalbjahresergebnisse der Qualifikationsphase in dem jeweiligen Fach. Die §§ 96 bis 101, 102 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 104 bis 106 ThürSchulO beziehungsweise die §§ 39 bis 43, 46, 47 und 49 ThürSOBG finden für die Fächer nach Satz 1 keine Anwendung. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 entscheidet die Prüfungskommission in Abstimmung mit dem zuständigen Schulamte.

(2) Abweichend von § 107 Abs. 3 ThürSchulO und § 48 Abs. 3 ThürSOBG finden im Fall der Wiederholungsprüfung im Schuljahr 2021/2022 die §§ 83 bis 107 ThürSchulO beziehungsweise die §§ 26 bis 49 ThürSOBG Anwendung.

Fünfter Abschnitt
Abweichende Regelungen
zu Prüfungen an den berufsbildenden Schulen

§ 9

Schulische Abschlussprüfung an der Berufsschule

Abweichend von § 15 der Thüringer Berufsschulordnung (ThürBSO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 450) in der jeweils geltenden Fassung entfällt die schulische Abschlussprüfung. § 24 Abs. 3 Satz 1 ThürBSO gilt entsprechend.

§ 10

Praktische Prüfungen

(1) Abweichend von

1. § 14 Abs. 3 in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Satz 1 ThürSOBFS 2,
2. § 22 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2, § 37 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und § 40 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Thüringer Schulordnung für die Berufsfachschule - zweijährige Bildungsgänge mit berufsqualifizierendem Abschluß (ThürSOBFS 2 m. b. A.) vom 14. November 1997 (GVBl. S. 497) in der jeweils geltenden Fassung,
3. § 15 Abs. 4 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Halbsatz 1 der Thüringer Schulordnung für die höhere Berufsfachschule - zweijährige Bildungsgänge - (ThürSOhBFS 2) vom 11. Juli 1997 (GVBl. S. 305) in der jeweils geltenden Fassung,
4. § 31 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Schulordnung für die Höhere Berufsfachschule - dreijährige Bildungsgänge - (ThürSOHBFS 3) vom 13. Dezember 2004 (GVBl. 2005 S. 3) in der jeweils geltenden Fassung,
5. § 10 Abs. 4 bis 6 der Thüringer Schulordnung für die Helferberufe in der Pflege vom 30. März 2009 (GVBl. S. 338) in der jeweils geltenden Fassung und
6. § 34 Abs. 1 Satz 1 und § 38 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Fachschulordnung für den Fachbereich Sozialwesen (ThürFSO-SW) vom 29. Januar 2016 (GVBl. S. 59) in der jeweils geltenden Fassung

kann die praktische Prüfung aufgrund des Infektionsgeschehens als Prüfungsgespräch mit einer Dauer von mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten durchgeführt werden. Inhalt des Prüfungsgesprächs sind die Unterrichts- und Ausbildungsinhalte, die Gegenstand der praktischen Prüfung sind. Dieses Prüfungsgespräch kann praktische Anteile enthalten.

(2) Die Entscheidungen nach Absatz 1 trifft der Vorsitzende der jeweiligen Prüfungskommission. Der Schüler ist spätestens sieben Wochentage vor Beginn der Prüfung über die geänderte Form und den Ablauf der Prüfung zu informieren.

§ 11

Zuhörer

Abweichend von

1. § 17 ThürSOBFS 2,
2. § 16 ThürSOBFS 2 m. b. A.,

3. § 18 ThürSOhBFS 2,
4. § 16 ThürSOHBFS 3,
5. § 16 ThürFSO-SW,
6. § 19 der Thüringer Schulordnung für die Berufsfachschule - dreijährige Bildungsgänge (ThürSOBFS 3) vom 15. Oktober 1998 (GVBl. S. 404) in der jeweils geltenden Fassung,
7. § 19 der Thüringer Schulordnung für die Fachoberschule (ThürSOFOS) vom 24. April 1997 (GVBl. S. 170) in der jeweils geltenden Fassung und
8. § 16 der Thüringer Fachschulordnung für die Fachbereiche Technik, Wirtschaft, Gestaltung und Medizinpädagogik (ThürFSO-TWGM) vom 29. Januar 2016 (GVBl. S. 76) in der jeweils geltenden Fassung sind Zuhörer nicht zugelassen.

§ 12

Modulnote in den Fachschulen im
Fachbereich Sozialwesen

(1) War es einem Schüler unverschuldet aufgrund von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz einschließlich der darauf beruhenden Rechtsverordnungen nicht möglich, die Leistungsfeststellung zum Abschluss eines Moduls abzulegen, gilt abweichend von § 10 Abs. 3 Satz 4 ThürFSO-SW die Vornote nach § 10 Abs. 3 Satz 1 ThürFSO-SW als Modulnote. Die Entscheidung trifft der Schulleiter.

(2) Abweichend von § 33 Abs. 4 Satz 2 und § 37 Abs. 4 Satz 2 ThürFSO-SW setzt sich die Modulnote in dem Fall, in dem eine Note nach § 33 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 beziehungsweise § 37 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 am Lernort Praxis nicht erteilt werden konnte, aus den Noten nach § 33 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 und 2 beziehungsweise § 37 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 und 2 zusammen.

§ 12a

Nichterbringung von Prüfungsleistungen
an der Berufsfachschule, der Höheren Berufsfachschule und der Fachoberschule

(1) War es einem Schüler unverschuldet aufgrund von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz einschließlich der darauf beruhenden Rechtsverordnungen ganz oder teilweise nicht möglich, die Abschlussprüfung im Prüfungsverfahren im Schuljahr 2020/2021 abzulegen, ermittelt sich die Endnote im Bereich der Prüfungen abweichend von

1. § 25 Abs. 1 Satz 2 ThürSOBFS 2 nach § 25 Abs. 1 Satz 3 ThürSOBFS 2,
2. § 24 Abs. 1 Satz 2 ThürSOBFS 2 m. b. A. nach § 24 Abs. 1 Satz 3 ThürSOBFS 2 m. b. A.,
3. § 29 Abs. 1 Satz 2 ThürSOBFS 3 nach § 29 Abs. 1 Satz 3 ThürSOBFS 3,
4. § 26 Abs. 1 Satz 2 ThürSOhBFS 2 nach § 26 Abs. 1 Satz 3 ThürSOhBFS 2,
5. § 23 Abs. 1 Satz 2 und § 31 Abs. 2 ThürSOHBFS 3 nach § 23 Abs. 1 Satz 3 ThürSOHBFS 3 beziehungsweise
6. § 26 Abs. 1 Satz 2 ThürSOFOS nach § 26 Abs. 1 Satz 3 ThürSOFOS.

(2) Im Übrigen finden die

1. §§ 14, 19 bis 21, 23 bis 25 sowie 27 bis 29 ThürSOBFS 2,
2. §§ 13, 18 bis 20, 22 bis 24 sowie 26 bis 28 ThürSOBFS 2 m. b. A.,
3. §§ 22 bis 25, 27 bis 29 und 31 bis 33 ThürSOBFS 3,
4. §§ 15, 20 bis 22, 24 bis 26, 28 bis 30 ThürSOHBFS 2,
5. §§ 12, 18 bis 20, 22 bis 23, 25 bis 27 ThürSOHBFS 3 beziehungsweise
6. §§ 16, 23, 25 bis 26 und 28 bis 30 ThürSOFOS in den Fällen des Absatzes 1 keine Anwendung.

(3) Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 entscheidet die Prüfungskommission in Abstimmung mit dem zuständigen Schulamt.

§ 12b

Nichterbringung von Prüfungsleistungen an den Fachschulen im Fachbereich Sozialwesen und in den Fachschulen in den Fachbereichen Technik, Wirtschaft, Gestaltung und Medizinpädagogik

(1) War es einem Fachschüler unverschuldet aufgrund von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz einschließlich der darauf beruhenden Rechtsverordnungen ganz oder teilweise nicht möglich, die schriftliche Abschlussprüfung im Prüfungsverfahren im Schuljahr 2020/2021 abzulegen, ist abweichend von § 19 Abs. 5 Satz 1 und 2 ThürFSO-SW die Vornote nach § 10 Abs. 3 Satz 1 ThürFSO-SW die Note des Prüfungsmoduls.

(2) War es einem Fachschüler unverschuldet aufgrund von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz einschließlich der darauf beruhenden Rechtsverordnungen nicht möglich, das Kolloquium im Prüfungsverfahren im Schuljahr 2020/2021 abzulegen, ist abweichend von § 20 Abs. 4 Satz 5 ThürFSO-SW die Note der Facharbeit die Endnote.

(3) War es einem Fachschüler unverschuldet aufgrund von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz einschließlich der darauf beruhenden Rechtsverordnungen ganz oder teilweise nicht möglich, die praktische Abschlussprüfung im Prüfungsverfahren im Schuljahr 2020/2021 abzulegen, ist abweichend von § 33 Abs. 8 und § 37 Abs. 8 ThürFSO-SW die Vornote nach § 33 Abs. 7 beziehungsweise § 37 Abs. 7 ThürFSO-SW die Gesamtnote der berufspraktischen Ausbildung.

(4) War es einem Fachschüler unverschuldet aufgrund von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz einschließlich der darauf beruhenden Rechtsverordnungen ganz oder teilweise nicht möglich, die Abschlussprüfung im Prüfungsverfahren im Schuljahr 2020/2021 abzulegen, gilt abweichend von § 24 Abs. 1 Satz 1, 2 und 4, § 43 Abs. 3 und § 49 Abs. 3 ThürFSO-TWGM für die Ermittlung der Endnote im Bereich der Prüfungen § 24 Abs. 1 Satz 3 ThürFSO-TWGM.

(5) Im Übrigen finden die §§ 14, 18 bis 24 ThürFSO-SW und die §§ 12, 18 bis 28 ThürFSO-TWGM in den Fällen der Absätze 1 bis 4 keine Anwendung.

(6) Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet die Prüfungskommission in Abstimmung mit dem zuständigen Schulamt.

Sechster Abschnitt

Abweichende Regelungen für Schüler, die Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 tragen

§ 13

Prüfungsbogen

Abweichend von

1. § 64 Abs. 5 Satz 1 und § 98 Abs. 5 Satz 1 ThürSchulO,
2. § 40 Abs. 5 Satz 1 ThürSOBGr,
3. § 20 Abs. 4 Satz 1 ThürSOBFS 2,
4. § 19 Abs. 5 Satz 1 ThürSOBFS 2 m. b. A.,
5. § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürSOHBFS 2,
6. § 19 Abs. 4 Satz 1 ThürSOHBFS 3,
7. § 18 Abs. 8 Satz 1 ThürFSO-SW,
8. § 24 Abs. 4 Satz 1 ThürSOBFS 3,
9. § 22 Abs. 4 Satz 1 ThürSOFOS und
10. § 19 Abs. 5 Satz 1 ThürFSO-TWGM können Schüler, die Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen, für die Prüfungsarbeiten einschließlich der Konzepte eigene Bogen verwenden, die von dem aufsichtführenden Lehrer gesichtet werden."

2. § 14 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Abweichend von den §§ 126 Nr. 5 und 131 ThürSchulO sowie § 8 Abs. 1 Satz 1 und § 10 ThürSOBGr wird die Aufnahmeprüfung im Schuljahr 2020/2021 durch den Besuch des ersten Schulhalbjahres im Schuljahr 2021/2022 ersetzt."

3. Nach § 14 werden die folgenden §§ 15 bis 17 eingefügt:

"§ 15

Versetzung in der Fachoberschule

War es einem Schüler unverschuldet aufgrund von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz einschließlich der darauf beruhenden Rechtsverordnungen ganz oder teilweise nicht möglich, ein Praktikum nach § 2 Abs. 1 Satz 2 ThürSOFOS im Schuljahr 2020/2021 zu absolvieren, wird er abweichend von § 12 Satz 1 ThürSOFOS in das qualifizierende Jahr der Fachoberschule versetzt, wenn er im einführenden Jahr mindestens ausreichende Leistungen in allen Fächern erreicht hat.

§ 16

Versetzung und Wiederholung in den allgemeinbildenden Schulen

(1) Abweichend von § 50 Abs. 2 Satz 2 und 3, § 51 Abs. 1 Satz 2 sowie § 147a Abs. 3 ThürSchulO rücken die Schüler der Klassenstufen 4, 6 und 8 in die nächsthöhere Klassenstufe auf. Abweichend von § 60 Abs. 7 Satz 1 und 2 ThürSchulO enthalten diese Zeugnisse keinen Versetzungsvermerk.

(2) Abweichend von § 49 Abs. 2 Satz 1 und 4 ThürSchulG und § 55 Abs. 4 Satz 1 und 3 ThürSchulO kann das für das Schulwesen zuständige Ministerium entscheiden, dass ein Schüler auf Antrag der Eltern, der innerhalb von einer Woche nach Ausgabe des Zeugnisses zum Schuljahr zu stellen ist, die zuletzt besuchte Klassenstufe wiederholen kann, sofern diese nicht bereits freiwillig wiederholt wurde, und dass diese freiwillige Wiederholung nicht auf die maximale Wiederholungsmöglichkeit angerechnet wird. Satz 1 gilt nicht für Abschlussklassen.

§ 17

Versetzung und Wiederholung in den berufsbildenden Schulen

(1) Abweichend von

1. § 17 Abs. 4 Satz 1 ThürSOBfG,
2. § 10a Abs. 1 Satz 1 ThürSOBfS 2,
3. § 11a Abs. 1 Satz 1 ThürSOBfS 2 m. b. A.,
4. § 11a Abs. 1 Satz 1 ThürSOHbFfS 2,
5. § 11 Abs. 1 Satz 1 ThürSOHBfS 3,
6. § 13 Abs. 1 Satz 1 ThürFSO-SW,
7. § 13a Abs. 1 Satz 1 ThürSOBfS 3,
8. § 12a Abs. 1 Satz 1 ThürSOFOS,
9. § 11 Abs. 1 Satz 1 ThürFSO-TWGM und
10. § 9 Abs. 3 Satz 1 ThürBSO

können sich Schüler, die nicht versetzt worden sind, innerhalb von zwei Monaten nach Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahrs einer wiederholten Leistungsfeststellung in jedem der Fächer, Lernfelder, Lerngebiete oder Module, die nicht Praxismodule sind, in denen sie eine schlechtere Note als 'ausreichend' erhalten haben, unterziehen.

(2) Abweichend von

1. § 17 Abs. 6 und 7 ThürSOBfG,
2. § 10a Abs. 4 ThürSOBfS 2,
3. § 11a Abs. 4 ThürSOBfS 2 m. b. A.,
4. § 11a Abs. 4 ThürSOHbFfS 2,
5. § 11 Abs. 4 ThürSOHBfS 3,
6. § 13 Abs. 4 ThürFSO-SW,
7. § 13 Abs. 3 ThürSOBfS 3,
8. § 12a Abs. 4 ThürSOFOS,
9. § 11 Abs. 4 ThürFSO-TWGM und
10. § 9 Abs. 4 und 5 ThürBSO

können die Schüler, die das laufende Schuljahr wiederholen oder das vorangegangene Schuljahr wiederholt haben und die Versetzungsvoraussetzungen nicht erfüllen, das Schuljahr wiederholen. Diese Wiederholung wird nicht auf die maximale Wiederholungsmöglichkeit angerechnet.

(3) Auf Antrag der Eltern kann das Berufsvorbereitungsjahr nach § 8 Abs. 2 ThürBSO im nächsten Schuljahr wiederholt werden, sofern dieses nicht bereits freiwillig wiederholt wurde."

4. Nach § 17 wird folgender Achter Abschnitt eingefügt:

**"Achter Abschnitt
Abweichende Regelungen zum Gespräch zur
Lernentwicklung und zu Zeugnissen**

§ 18

Gespräch zur Lernentwicklung

Abweichend von § 59a ThürSchulO findet ein Gespräch zur Lernentwicklung nur statt, soweit dies durch die Schule räumlich und personell leistbar ist.

§ 18a

Zeugnisausgabe

Abweichend von

1. § 60 Abs. 3 ThürSchulO,
 2. § 12 Satz 1 ThürSOBfS 2,
 3. § 13 ThürSOHbFfS 2,
 4. § 15 ThürSOBfS 3,
 5. § 14 ThürSOFOS und
 6. § 22 Satz 2 ThürBSO
- werden die Zeugnisse für das Schulhalbjahr im Schuljahr 2020/2021 am 19. Februar 2021 ausgegeben."

5. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die §§ 2 bis 8, 8a Abs. 1, 13 sowie die §§ 15 bis 18a treten mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft."

6. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 21. Januar 2021 in Kraft.

Erfurt, den 2. März 2021

Der Minister für Bildung, Jugend und Sport

Helmut Holter